

wird der Mißbrauch nicht so groß werden können, als wie, wenn das Uebergreifen in eine andere Profession durch das Gesetz ohne Beschränkung und Bestimmung gestattet ist. Ist es einmal hier so festgestellt, so kann die Regierung, wenn sich ein großer Mißbrauch und ein großes Uebergreifen darlegt, es nicht einmal verbieten, daher müssen wir, wenn es wirklich unser Ernst ist, nicht Alles in die Willkür der Landgemeinden zu legen, das Concessionsrecht der Regierung ganz anheimgeben, das heißt: der Regierung das Aufsichtsrecht vollständig erhalten und diesen Beisatz ablehnen. Es ist z. B. ein Schuhmacher auf dem Dorfe. Das ist ein Handwerker, der nach §. 8 ohne Weiteres zu gestatten ist. Jetzt fällt es ihm ein, zugleich ein Lohgerber werden zu wollen, der ohne Concession der Regierung sich nicht auf dem Lande niederlassen darf, er wird also das Leder selbst als Lohgerber bearbeiten und könnte sich, wenn der Deputationsvorschlag in das Gesetz aufgenommen würde, damit entschuldigen, es ist ein technisch verwandtes Arbeitsgebiet, ich bedarf das Leder zu meinem Handwerk. Das Dorf bedarf es auch, also thue ich bloß, was das Gesetz gestattet und ich halte mich ganz in den Grenzen des Gesetzes. Wenn die §. so gefaßt bleibt, wie die Regierung sie angegeben hat und es findet ein solches Beispiel statt, so kann die Regierung es verbieten; aber nehmen wir den Deputationszusatz an, so kann sie nichts gegen einen solchen Mißbrauch thun. Da ich mich nun von der Ansicht nicht trennen kann, daß allen Mißbräuchen vorgebeugt werden muß, da in einem constitutionellen Staate das Gesetz herrschen soll, aber nicht die Willkür, so kann ich diesen Beisatz der Deputation nicht billigen; er führt offenbar in dieser Hinsicht wieder zur willkürlichen Umgehung des im Anfange der 10. §. angenommenen Concessionsrechtes der Regierung.

Abg. Scholze: Es ist gesagt worden, wenn das Uebergreifen der Handwerker begünstigt wird, so müßte dieses in aller Art auch gegen die Städte sehr nachtheilig werden; denn da würden dann Alle übergreifen wollen. Die Städter wollen uns ja nicht viele Handwerker geben, und wir wollen nicht gerne viele haben; darum ist dies sehr nothwendig. Denn wenn der Schmied Schlosserarbeit machen kann, so können wir den Schlosser entbehren. Dasselbe gilt auch vom Zimmermann, wenn er Tischlerarbeit mit macht, was von den Schustern gesagt worden ist, findet keine Anwendung hier, denn diese sind auf dem Lande in der Regel arm, und es ist selten, daß sie ihr Leder selber gerben könnten, denn die Zubereitung des Leders braucht bedeutenden Zeit- und Kostenaufwand, wie z. B. das Sohlenleder; es giebt auch Gerber, die das Geschäft fabrikmäßig betreiben, ohne daß sie zünftig sind, das Uebergreifen auf dem Lande kann daher den Städten durchaus keinen Nachtheil zuziehen.

Abg. Schmidt: Der Abg. scheint mich mißverstanden zu haben. Es ist zwar in der Discussion in der ersten Kammer erwähnt worden, daß factisch jetzt schon hier und da ein Uebergreifen über die Grenze der Handwerke in ein anders auf dem Lande stattgefunden hätte; etwas ganz anderes aber ist es,

wenn wir einen Zusatz in das Gesetz aufnehmen, welcher ein solches Uebergreifen eines Handwerkers in den Arbeitsbezirk eines ganz andern Handwerks geradezu erlaubt und so einen Widerspruch gegen die vorstehenden Paragraphen des Gesetzes, welche die Kammer ja schon angenommen hat, wie z. B. §. 8, bildet, und diese indirect aufheben würde. Das ist es, weshalb ich wünsche, daß die Kammer diesen Zusatz nicht annehme.

Abg. Sachse: Ich muß mich ebenfalls gegen die Annahme dieses Zusatzes erklären. Der Ausdruck „technisch verwandt“ ist so unbestimmt, daß das Gesetz gänzlich umgangen werden kann. Jedes Handwerk, das Leder bearbeitet, und ebenso jedes Handwerk, welches mit Feuer getrieben wird, würde ebenfalls als ein verwandtes Handwerk von einem und demselben Meister auf dem Lande getrieben werden können. Ein Gerber, welchem zu Lohgerberei Concession erteilt ist, würde sich auch auf Weiß- oder Sämschgerberei legen können. Alle beschränkenden Bestimmungen des Gesetzes wären aufgehoben, und bloße Willkür und volle Gewerbefreiheit träte ein.

Abg. v. Thielau: Der Abg. Schmidt hat allerdings ein sehr weites Feld des Mißbrauchs. Unter diese Kategorie gehört auch das Recht des Gebrauchs der natürlichen Freiheit, sich die nothwendigen Bedürfnisse auf die wohlfeilste Art zu verschaffen. Ich lasse diese Erklärung dahingestellt sein. Es ist schlimm genug, daß man noch ein Wort darüber verlieren muß. Ich hoffe und erwarte von der Regierung, daß sie diesem Antrage ihre Genehmigung erteilen werde. Es ist nur noch eine Bestimmung im Gesetze, welche dieser gleichsteht. Ich sollte meinen, man hätte das Land genug beschränkt, und Alles recht hervorgesucht, um es zurückzuhalten in den Grenzen, die ihm vor Jahrhunderten gesteckt worden sind. Ich glaube, man kann in der That auch zu weit gehen, und könne im Wechsellauf der Dinge das hervorrufen, was man nicht hervorzurufen wünscht. Ich will mich darüber nicht näher aussprechen. Daß das Land ein Recht darauf hat, die Handwerker zu verlangen, welche nothwendig sind, liegt in Gleichheit der Rechte der Bewohner des Landes und der Städte, und in dem natürlichen Rechte. Wenn man diese nothwendigen Handwerker in der Art beschränkt, daß eine Ungleichheit zum Rechte offenbar hervortritt, wenn die Landgemeinden genöthiget sind, ein Gesetz anzunehmen, was ihrem Interesse nicht entspricht, so müssen sie wenigstens erwarten, daß nicht noch mehr Beschränkungen hinzukommen, als jetzt vor Erlassung des Gesetzes bereits vorhanden sind. Ich glaube, es ist besonders nothwendig, daß man den Handwerkern auf dem Lande gestatte, in ein technisch verwandtes Handwerk übergreifen. In der That, es ist eine eigenthümliche Befürchtung, daß deshalb ein Schuhmacher ein Lohgerber werden wird, oder ein Zimmermann ein Drechsler, oder irgend eine ungemessene Ausdehnung der Handwerker eintreten sollte. Zuviel beweisen heißt gar nichts beweisen. Ich sollte glauben, daß eine solche Befürchtung in der That gar nicht stattfinden könne. Was sollte es für einen Zweck haben, dergleichen Uebergriffe zu machen, die nicht gerade in der Natur des Gewerbes liegen? Daß ein